

BGer 9C_703/2025 vom 7. Januar 2026

Bundesgericht, 2026-01-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_703_2025

FR: TF 9C_703/2025 du 7 janvier 2026

IT: TF 9C_703/2025 del 7 gennaio 2026

Erwägungen

E. 1

A. _____ reichte am 25. November 2025 beim Bundesgericht eine Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ein. Laut dieser Eingabe richtet sich das Rechtsmittel gegen ein Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 18. September 2025. Das Bundesgericht hat den Beschwerdeführer mit Verfügung vom 26. November 2025 darauf hingewiesen, dass er den angefochtenen Entscheid der Rechtsschrift nicht beigelegt hat (vgl. Art. 42 Abs. 3 BGG), und ihn aufgefordert, diesen Mangel spätestens bis am 8. Dezember 2025 zu beheben, ansonsten die Rechtsschrift unbeachtet bleibe (Art. 42 Abs. 5 BGG). Der Beschwerdeführer hat den Formmangel innerhalb der angesetzten Frist (vgl. Art. 44 ff. BGG) nicht behoben.

E. 2

Damit ist im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer grundsätzlich kostenpflichtig. Indessen ist in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 zweiter Satz BGG umständehalber auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.